



II-3106 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

11.544-2/73

1454 /A.B.

zu 1486 /J.

Präs. am 18. Dez. 1973

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

Parlament

W I E N

zur Z. 1486/J-NR/1973

Die schriftliche Anfrage der Herren Abgeordneten zum Nationalrat Kinzl, Dr. Gruber und Genossen, Z. 1486/J-NR/1973, betreffend die Erlegung des Vadiums bei Versteigerungen, beantworte ich wie folgt:

Die §§ 146 ff. EO bezeichnen das Vadium als eine von den Bieter zu leistende Sicherheit, die die Erfüllung aller vom Ersteher nach den Versteigerungsbedingungen übernommenen Pflichten gewährleisten soll. Über die Art der Sicherheitsleistung sagt zwar die Exekutionsordnung selbst abgesehen vorläufig vom Fall des § 147 Abs. 3 EO - nichts aus, doch ist hier nach § 78 EO der § 56 ZPO anzuwenden. Dieser aber sieht folgende Arten einer Sicherheitsleistung vor:

1. Erlag von Bargeld,

2. Erlag von inländischen Wertpapieren, die sich nach den hierüber bestehenden Vorschriften zur Anlegung der Gelder von Minderjährigen eignen,

3. Erlag von anderen inländischen, an einer Börse notierten Wertpapieren, welche nach richterlichem Ermessen genügend Deckung bieten,

4. Einlagebücher einer inländischen Sparkasse oder einer inländischen landwirtschaftlichen oder sonstigen Vorschufkasse und

- 2 -

5. eine gesetzliche Sicherheit bietende Hypothek (§ 1374 ABGB) im Umfang der Bestimmungen des § 147 Abs.3 und des § 148 Abs.2 EO.

Die in der Praxis wohl häufigsten Arten des Erlages des Vadiums, wenn es nicht in Bargeld geleistet wird, sind die beiden zuletzt genannten Formen. Eine Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist nicht statthaft.

Wegen der bloß beispielsweisen Aufzählung im § 56 Abs.2 erster Satz ZPO können auch Einlagebücher dort nicht genannter Geldinstitute, sofern sie nach richterlichem Ermessen genügend Deckung bieten, als Sicherheitsleistung zugelassen werden; vinkulierte oder mit Lösungswort versehene Einlagebücher von Sparkassen eignen sich nur dann als Vadium, wenn das Lösungswort bekanntgegeben und vom Geldinstitut bestätigt wird. Der Richter kann diese Bücher wohl zurückweisen, besonders wenn notwendige Erhebungen zu einer Verzögerung der Versteigerung führen würden.

Darüber hinaus können die Versteigerungsbedingungen auch andere als im § 56 ZPO angeführte Werte als Sicherheitsleistung zulassen, ja sogar von einer Sicherheitsleistung ganz oder teilweise absehen. Im Einzelfall ist auch eine Begrenzung auf bestimmte Werte möglich. Wenn jedoch dabei von den oben angeführten "Normativbedingungen" im Einzelfall abgewichen werden soll, ist hierzu die Zustimmung aller am Exekutionsverfahren Beteiligten in einer eigenen Tagsatzung zur Feststellung der Versteigerungsbedingungen einzuholen.

Nach meiner Ansicht ist daher die moderne Form des Geld- und Zahlungsverkehrs (bargeldlos) auch für den Erlag des Vadiums in der bestehenden Rechtslage bereits berücksichtigt, sodaß eine Änderung der diesbezüglichen Bestimmungen der Exekutionsordnung nicht erforderlich ist.

13. Dezember 1973

Der Bundesminister:

Brodbeck